

## Gesundheitsgesetz

Nachtrag vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 21** ~~Baubeiträge des Kantons~~ Förderung der Betagtenbetreuung durch den Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Kosten für den Neubau oder für wesentliche Erweiterungen von Betagtenheimen ~~Beiträge~~ einen Beitrag je Betagtenbett. Die Beitragshöhe wird vom Kantonsrat festgelegt.

<sup>2</sup> ~~Dieser~~ Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet, sofern die bauliche Massnahme einem ausgewiesenen Bedarf zur genügenden Versorgung mit Betagtenbetten für Kantonseinwohner entspricht.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert die Betagtenbetreuung durch Beiträge. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen und die Beitragshöhe, durch Verordnung.

<sup>4</sup> Die Beitragsleistungen nach Absatz 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2012, jene nach Absatz 3 bis zum 30. Juni 2018 befristet.

### II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats:  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 810.1

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Gesundheitsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.